

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2021

Nr. 2021/91

KR.Nr. I 0211/2020 (BJD)

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Folgen des Ausbaus Passwangstrasse Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aufgrund des schlechten Strassenzustandes sowie neuen Anforderungen an den Strassenverkehr muss die Passwangstrasse Nord umfassend saniert werden. Der Kantonsrat hat dem Kredit über 25 Millionen Franken für die Weiterführung der Gesamtsanierung, Phase 2, am 11.12.19 zugestimmt.

Nun wird an der Passwangstrasse schon länger intensiv gearbeitet. Da man mit einer Gesamtbauzeit von ca. 11 Jahren rechnet, wurde der Bau deshalb in zwei zeitlich getrennte Projekte «Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung Phase 1» und «Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung Phase 2» unterteilt. Phase 1 der Bauarbeiten konnte im Jahr 2019 abgeschlossen werden, wobei der Kantonsrat zu deren Fertigstellung bereits einen Zusatzkredit von 7,8 Mio. Franken bewilligen musste. Seit 2020 sollte die Instandstellung der Strasse ab «Neuhüsli» bis zum Schiltloch folgen.

Sowohl in den Medien wie auch durch die Landanstösser vernimmt man, dass beim Bau nicht alles so läuft wie es sollte, schlecht kommuniziert wird und offensichtliche Mängel nicht behoben werden. So sind nach wie vor aus der 1. Bauphase Kranfundamente nicht rückgebaut, abhumusierte Böden wurden nicht kultiviert und den geschädigten Landwirten werden die Zaunpfähle, welche durch den Bau weichen mussten, nicht ersetzt. Ein Weidetor, welches für den Weidegang von grosser Bedeutung ist, durfte der Landwirt nicht mehr ersetzen. Ebenfalls gab es während der Bauphase 1 wegen mutmasslich falscher Entwässerung einen grösseren Erdrutsch, welcher dem betreffenden Landwirt einen Schaden von knapp 60'000 Franken einbrachte, wovon er 19'000 Franken selber berappen musste. Ein geologisches Gutachten dazu wurde der Firma Solgeo übertragen.

Ein Steinschlagnetz wurde ohne Wissen der Grundstückbesitzer, offenbar anders als auf dem Plan vorgesehen, montiert. Seit Erstellung dieses Zaunes ist die alte Passwangstrasse nicht mehr zur Bewirtschaftung der Weide und des Waldes befahrbar, weil die Betonfundamente fast in der Mitte des Weges stehen. Ebenso ist das Land unterhalb des Zaunes nicht mehr beweidbar. Auch an mehreren Stellen oberhalb des Zaunes ist der Platz zu eng geworden. Für die Betonfundamente wurde wiederum grossflächig abhumusiert anstatt in diesem unwegsamen Gelände mit Erdbohrungen die Netze zu fixieren. Die Flächen wurden nicht mehr mit Humus gedeckt und trotzdem wurde eine Ansaat verlangt. Dem Besitzer wurde Realersatz im Laufe der Interventionen versprochen. Für welche Fläche und in welchem Verhältnis wurden die Landbesitzer bis heute nicht informiert.

Die Detailplanung weist noch viele offene Punkte auf. Zum Beispiel wurde das Steinschlagnetz so aufgebaut, dass es eine den Vorschriften entsprechende Ausführung der Strasseneinmündung Zufahrtsstrasse Breite / Hagmatt nicht mehr erlaubt.

Die Strasse wird nun gemäss Anwohner auch nicht wie geplant in den Bach entwässert, sondern durch ein grösser als geplant dimensioniertes Rohr unter der zukünftigen Passwangstrasse. Diese Änderung soll eine Verteuerung von 1,5 Mio. Franken verursachen.

Zu den bereits ausgeführten Arbeiten sowie zu dem geplanten Abschnitt gibt es darum einige Fragen. Wir bitten den Regierungsrat höflich, diese zu beantworten:

Sanierung Passwangstrasse Tunnel - Schiltloch (bereits erstellt)

1. Wer ist/war von Seiten des Kantons zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Grundstückbesitzern?
2. Liegen zwischen den Grundstückbesitzern und dem Kanton Verträge vor, welche die ganze Abwicklung inkl. Entschädigungen während und nach dem Bau regeln?
3. Wie wurde die Wasserableitung während der Bauphase organisiert? Wohin ging die Strassenentwässerung?
4. Hat die den Erdrutsch untersuchende Firma Solgeo ein Mandat des Kantons im massgebenden Projekt? Wenn Ja: Wie stellt der Kanton sicher, dass eine mithaftende Firma ein unparteiisches Gutachten erstellt?
5. Warum werden dem Landeigentümer Zaunpfähle nicht ersetzt, die wegen der Baustelle entfernt wurden und nicht mehr in die vom Kanton eingebauten Kunststoffrohre passen?
6. Wie rechtfertigt der Kanton die Entschädigungssätze von 25 Franken/h bis 30 Franken/h an die Landeigentümer für notwendige Arbeiten wie z.B. zäunen? Sind diese gleich hoch, wie wenn er die Arbeiten an Dritte vergibt?
7. Wie stellt der Kanton sicher, dass 350 m³ fehlender Humus tatsächlich auf den Passwang kommen, um die vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wieder urbarisierbar zu machen? Und weshalb wurde der abgebaute Humus nicht zwischengelagert und wiederverwendet, so wie es der Landeigentümer anstrebte?

Sanierung Passwangstrasse Neuhüsli - Stucketen - Schiltloch (in Planung und teilweise ausgeführt)

8. Wie kann von Seiten der Baufirmen eine Offerte eingereicht werden, wenn das Projekt noch nicht fertig geplant ist?
9. Wie erklärt es sich, dass eine Baufirma bereits seit Monaten einen grossen Installationsplatz einrichten kann, wenn laut Aussage des Projektleiters die Arbeiten noch gar nicht vergeben wurden?
10. Warum wurde der Landeigentümer nicht schriftlich über eine Projektänderung beim Steinschlagzaun informiert? Darf ein geändertes Projekt (Standort Steinschlagnetz) überhaupt ohne erneute Ausschreibung und damit ohne Bewilligung erstellt werden?
11. Mit einem Zusatzkredit in welcher Höhe rechnet der Regierungsrat für die 2. Bauphase, da offenbar bereits einige verteuernde Änderungen geplant sind?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 **Vorbemerkungen**

Auf der Grundlage einer Sanierungsstudie wurde vor rund 10 Jahren für den 3,5 km langen Streckenabschnitt zwischen dem Scheiteltunnel auf der Passhöhe und dem Neuhüsli ein Vorprojekt (Sanierungsprojekt) ausgearbeitet. Die öffentliche Planaufgabe (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) für den Gesamtabschnitt - basierend auf dem erwähnten Vorprojekt - erfolgte vom 23. November 2012 bis 22. Dezember 2012. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1568 vom 26. August 2013 wurde das Gesamtprojekt rechtskräftig.

Die Bauzeit für den Gesamtabschnitt beträgt mehrere Jahre. Die Stützkonstruktionen des oberen Abschnittes mussten jedoch dringend saniert werden. Deshalb wurde das Sanierungsprojekt für die weitere Projektierung und Realisierung in zwei zeitlich getrennte Projekte unterteilt.

Die Bauarbeiten für den prioritär zu sanierenden oberen Abschnitt vom Tunnel bis zum Schiltloch wurden im Jahr 2019 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde im Bereich des unteren Abschnittes ein ohnehin notwendiges Steinschlagschutznetz errichtet. Die Installation dieses Steinschlagschutznetzes ist nicht Gegenstand der zweiten Bauetappe, sondern ein eigenständiges sicherheitstechnisches Projekt.

Im oberen Abschnitt erfolgte die Strassensanierung mit der Mehrheit der betroffenen Landeigentümern in sehr gutem Einvernehmen. Von Seiten eines Grundeigentümers war (und wird) der Kanton resp. das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) jedoch wiederholt mit Kritik sowie Forderungen konfrontiert. Die Fragen 1 bis 7 stehen in direktem Zusammenhang mit dieser Kritik und den damit verbundenen Forderungen.

Zusätzlich erhoben die Grundeigentümer, auf deren Land das erwähnte Steinschlagschutznetz erstellt wurde, Kritik an der Platzierung der Baute und der Art der Ausführung.

Im Weiteren beantragten im Frühjahr 2020 die von der anstehenden Sanierung des unteren Abschnittes betroffenen Grundeigentümer verschiedene Anpassungen des seit 2013 rechtskräftigen Projektes. Gleichzeitig äusserten sie ihre Unzufriedenheit bezüglich dem Detaillierungsgrad der Pläne: Es sei für die Grundeigentümer nicht ersichtlich, was schlussendlich gebaut werde und der Kanton habe den Grundeigentümern die Ausführungspläne vorzulegen.

Die im Rahmen der Ausführung des oberen Abschnittes gewonnenen Erkenntnisse (Zustand der Stützmauern, Geologie) flossen in das Projekt des unteren Abschnittes ein. Das Projekt wurde dabei vom Vorprojekt zum Bauprojekt weiterentwickelt. Die Pläne weisen somit heute einen höheren Konkretisierungsgrad auf als die im Jahr 2013 genehmigten Pläne. In gewissen Bereichen führte die Weiterentwicklung des Projektes auch zu Projektanpassungen gegenüber der rechtskräftigen Planung, insbesondere bezüglich der Foundation der Bauwerke. Damit die erfolgten Projektanpassungen auch unter Berücksichtigung der laufenden und schwierigen Diskussionen einer soliden baurechtlichen Grundlage zugeführt werden können, hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) im Frühjahr 2020 entschieden, für die Projektanpassungen ein formelles Erschliessungsplanverfahren durchzuführen. In diesem Rahmen wurde vom 29. Juli 2020 bis 12. August 2020 auch ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die im Mitwirkungsverfahren eingebrachten Begehren der Grundeigentümer wurden zwischenzeitlich - soweit zweck- und verhältnismässig - berücksichtigt.

Vertreten gegenüber dem Kanton wurden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen seit dem Frühjahr 2020 durch eine in der Region ansässige, jedoch vom Projekt nicht betroffene Person. Diese Person schlug dem Kanton auch vor, die Interessen der Grundeigentümer gegenüber der Bauherrschaft zu vertreten, notabene gegen Entschädigung durch den Kanton. Der Kanton trat auf diesen Vorschlag nicht ein. Hingegen mandatierte er die SOBV Dienstleistungen AG (SOBV DL AG, eine Tochtergesellschaft des Solothurner Bauernverbandes) zwecks Bereinigung der zwischen der Bauherrschaft und den Grundeigentümern bestehenden Differenzen. Zwecks einer Auslegeordnung und systematischen Aufnahmen der Anliegen der verschiedenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen erfolgte im April 2020 unter der Leitung der SOBV DL AG mit allen Parteien eine Begehung. Die Grundeigentümer zeigten dabei wenig Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog. Im Gegenteil: sie warfen dem Vertreter der SOBV DL AG Befangenheit vor, worauf dieser sein Mandat niederlegte. Als Vertreter der Grundeigentümer trat weiterhin die erwähnte Drittperson auf. Die dabei in der Folge geführten Kontakte zwischen dem AVT resp. der Departementsleitung des BJD und den Grundeigentümern führten zu keiner Bereinigung.

Die Auflage des überarbeiteten Erschliessungs- und Gestaltungsplanes erfolgte vom 26. Oktober 2020 bis 25. November 2020. Gegen die Projektpläne sind von Seiten der betroffenen Grundeigentümer verschiedene Einsprachen eingegangen, welche zur Zeit durch den Kanton geprüft werden. Ein Grossteil der Einsprechenden hat sich in der Zwischenzeit zu einer Einsprachegemeinschaft zusammengeschlossen und wird durch einen Anwalt vertreten.

Der von den Bauarbeiten des oberen Abschnittes betroffene Grundeigentümer hat jeweils die Terminvorschläge des AVT zur Erörterung und Bereinigung dessen Forderungen abgelehnt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wer ist/war von Seiten des Kantons zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Grundstückbesitzern?

Für die Kommunikation betreffend die Projektierung und Realisierung der Strassenbauarbeiten ist grundsätzlich der mit den Sanierungsarbeiten betraute Projektleiter des AVT zuständig. Zwecks Klärung der Vorwürfe der Grundeigentümer beabsichtigte der Kanton sich durch die SOBV DL AG, als Intermediär zwischen betroffenen Landwirten und Projektleitung, unterstützen zu lassen. Wie unter den Vorbemerkungen erwähnt, sah sich der Vertreter der SOBV DL AG aufgrund des Verhaltens der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen jedoch nicht in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen und trat von seinem Mandat zurück.

Der Projektleiter des AVT wurde in der Folge durch seinen Vorgesetzten unterstützt. So hat im Juli 2020 (während den Sommerferien) sogar eine Aussprache des Departementsvorstehers und dem Kantonsingenieur mit den Grundeigentümern stattgefunden. Die dabei getroffenen Abmachungen bezüglich dem weiteren Vorgehen wurden jedoch kurz darauf von den Grundeigentümern widerrufen.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit den gleichzeitig auszuführenden Schutzwaldmassnahmen ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zuständig.

3.2.2 Zu Frage 2:

Liegen zwischen den Grundstückbesitzern und dem Kanton Verträge vor, welche die ganze Abwicklung inkl. Entschädigungen während und nach dem Bau regeln?

Die Entschädigungen für Arbeitsleistungen, vorübergehende Landbeanspruchungen sowie die temporär eingeschränkte Folgebewirtschaftung erfolgen gemäss den von der SOBVL AG empfohlenen Ansätzen. Diese entsprechen den in der Schweiz allgemein üblichen Ansätzen für vorübergehend beanspruchte Flächen. Das Vorgehen wurde den Grundeigentümern mündlich mitgeteilt, jedoch (noch) nicht schriftlich vereinbart.

Für den Erwerb bzw. den Realersatz von dauernd beanspruchten Flächen wurden resp. werden schriftliche, grundbuchlich eingetragene Verträge abgeschlossen.

Mit dem Grundeigentümer, welcher bezüglich der ersten Sanierungsetappe wiederholt Kritik und Forderungen an das AVT richtete, haben vor Ort mehrere Besprechungen mit dem Leiter Landerwerb AVT stattgefunden. Den Wünschen des Eigentümers betreffend Realersatz wurde in überaus grosszügiger Weise entsprochen. So resultiert aus dem Tausch doch eine erhebliche Mehrzuteilung von 835 m² zugunsten des Grundeigentümers. Die Beurkundung des Tausches wurde am 22. Oktober 2020 auf der Amtschreiberei Thal-Gäu vollzogen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie wurde die Wasserableitung während der Bauphase organisiert? Wohin ging die Strassenentwässerung?

Die Wasserableitung während den Bauarbeiten der ersten Sanierungsetappe wurde laufend an das neu erstellte Strassenentwässerungssystem angeschlossen. Während den Bauarbeiten wurden keine bestehenden Drainageleitungen beschädigt. Alle angetroffenen privaten Leitungen in den Weidebereichen wurden an das neue Strassenentwässerungssystem angeschlossen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Hat die den Erdrutsch untersuchende Firma Solgeo ein Mandat des Kantons im massgebenden Projekt? Wenn Ja: Wie stellt der Kanton sicher, dass eine mithaftende Firma ein unparteiisches Gutachten erstellt?

Die SolGeo AG ist vom Kanton für dieses Projekt für verschiedene geologische Begleitungsarbeiten und Beratungsleistungen - während allen Projektphasen vom Vorprojekt bis zur Realisierung - mandatiert. Dies umfasst u.a. die Projektbegleitung bezüglich folgender Themen:

- Sondier-, Probenahme- und Messtechnik
- Baugeologie und Geotechnik
- Geologie und Naturgefahren
- Hydrogeologie und Grundwasserbewirtschaftung
- Bodenschutz.

Die Firma SolGeo AG ist somit mit den bestehenden geologischen Verhältnissen bestens vertraut.

Im Rahmen dieses Mandates hat die SolGeo AG auch die Ursachen der Rutschungen vom 13. Juni 2018 beurteilt. Gemäss dieser Beurteilung stehen die Rutschungen in keinem Zusammenhang mit den Bauarbeiten. Der Schaden wurde in der Folge auch von der kantonalen Gebäudeversicherung als Elementarschadenereignis und damit nicht im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten der Passwangstrasse anerkannt. Der Elementarschaden wurde abzüglich dem im Vorstosstext erwähnten Selbstbehalt von Fr. 19'000.00 vergütet.

Entsprechende Rutschungen werden in diesem Gebiet bei Starkniederschlägen aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse - unabhängig irgendwelcher Bauarbeiten - regelmässig und an verschiedenen Orten beobachtet.

3.2.5 Zu Frage 5:

Warum werden dem Landeigentümer Zaunpfähle nicht ersetzt, die wegen der Baustelle entfernt wurden und nicht mehr in die vom Kanton eingebauten Kunststoffrohre passen?

Die Zaunpfähle wurden durch die beauftragte Bauunternehmung entfernt, gereinigt, entnagelt sowie palettiert und dem Grundeigentümer übergeben. Die entsprechenden Unternehmerleistungen wurden vom Kanton vergütet. Die Zaunpfähle waren zum grössten Teil wiederverwendbar. Eine angemessene Entschädigung an den Grundeigentümer für die nicht mehr verwendbaren Zaunpfähle ist erfolgt.

Die Kunststoffrohre wurden bezüglich Durchmesser, Anzahl und Abstand sowie Abtiefung durch den Bauunternehmer gemäss den Angaben des Grundeigentümers versetzt. Auch diese Leistungen wurden vom Kanton vergütet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie rechtfertigt der Kanton die Entschädigungssätze von 25 Franken/h bis 30 Franken/h an die Landeigentümer für notwendige Arbeiten wie z.B. zäunen? Sind diese gleich hoch, wie wenn er die Arbeiten an Dritte vergibt?

Die Höhe der Entschädigung der durch die Landeigentümer geleisteten Arbeiten von 25 Franken/h wurde durch den Projektleiter AVT in Absprache mit zwei Bewirtschaftern, welche von den Bauarbeiten im oberen Teil betroffen waren, einvernehmlich festgelegt. Nach Intervention der SOBV DL AG wurden die Leistungen mit 30 Franken/h vergütet. Der Einsatz von Maschinen und Geräten (u.a. Traktor, Motorsägen etc.) wird zusätzlich mit separaten Ansätzen vergütet. Der Ansatz von 30 Franken/h ist ein innerlandwirtschaftlicher Verrechnungsansatz (nachbarschaftliche Aushilfe).

Der Stundenansatz von 30 Franken/h liegt unter den Regietarifen der Bauunternehmung für entsprechende Arbeiten. Die Kostenstruktur eines Landwirtschaftsbetriebes ist jedoch nicht zu vergleichen mit der einer Bauunternehmung.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie stellt der Kanton sicher, dass 350 m³ fehlender Humus tatsächlich auf den Passwang kommen, um die vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wieder urbanisierbar zu machen? Und weshalb wurde der abgebaute Humus nicht zwischengelagert und wiederverwendet, so wie es der Landeigentümer anstrebte?

Der abgetragene Humus (Oberboden) der Phase 1 wurde auf den Depotplätzen oder seitlich zwischengelagert und wiederverwendet. Es wurde kein Humus abtransportiert. Aufgrund der schwachen Mächtigkeit des bestehenden Oberbodens (ca. 10 cm) waren die abgetragenen

Mengen jedoch nicht ausreichend, um die ganzen Flächen neu mit einer Stärke von ca. 20 cm zu rekultivieren. Deshalb wurde im Jahr 2018 zugunsten der Grundeigentümer zusätzlich zum vorhandenen Humus rund 380 m³ geeigneter Humus auf die Baustelle transportiert und eingebaut. Die Kosten gingen zulasten des Kantons.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie kann von Seiten der Baufirmen eine Offerte eingereicht werden, wenn das Projekt noch nicht fertig geplant ist?

Die Projektentwicklung von Strassenbauprojekten erfolgt nach dem in der Praxis seit Jahrzehnten bewährten Phasenmodell gemäss der Norm SIA 103 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Gemäss der Norm SIA 103 erfolgt die Ausschreibung der Bauarbeiten nach Abschluss der Phase Bauprojekt. Das vorliegende Bauprojekt weist somit den für die Ausschreibung der Bauleistungen notwendigen Detaillierungsgrad auf. Die Ausführungsprojektierung - und damit die Erstellung der Ausführungspläne - erfolgt «rollend» parallel zu den Bauarbeiten. Entsprechend liegen auch die von den Grundeigentümern immer wieder angeforderten Detailpläne heute noch nicht vor. Die Vergütung allfälliger im Rahmen der Ausführungsprojektierung erfolgenden Bestellungsänderungen werden gemäss der mit der Unternehmung vertraglich vereinbarten Norm SIA 118 (Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten) - basierend auf den Einheitspreisen der Grundofferte - abgerechnet.

3.2.9 Zu Frage 9:

Wie erklärt es sich, dass eine Baufirma bereits seit Monaten einen grossen Installationsplatz einrichten kann, wenn laut Aussage des Projektleiters die Arbeiten noch gar nicht vergeben wurden?

Der grosse Installationsplatz beim «Milchhüsli» in Oberbeinwil wurde für die im Frühjahr 2020 gestarteten Bauarbeiten für den Ersatz der «Lange Brücke» in Betrieb genommen. Dieser Platz ist somit Bestandteil dieses Projektes und dient der Zwischenlagerung des dabei abgebauten Felses. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist vorgesehen, dieses Felsmaterial unter anderem bei der Sanierung der Passwangstrasse wieder zu verwenden. Zudem ist geplant, dass der Installationsplatz später auch für die Sanierung der Passwangstrasse verwendet wird.

3.2.10 Zu Frage 10:

Warum wurde der Landeigentümer nicht schriftlich über eine Projektänderung beim Steinschlagzaun informiert? Darf ein geändertes Projekt (Standort Steinschlagnetz) überhaupt ohne erneute Ausschreibung und damit ohne Bewilligung erstellt werden?

Für den Bau der Schutzmassnahmen «Schanzfels» und «Franzosenboden» wurde ein kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Das Baugesuch wurde publiziert und die Pläne öffentlich aufgelegt. Im Laufe dieses Verfahrens wurde das Steinschlagschutznetz auf Verlangen der Fachstelle Heimatschutz / Landschaftsschutz planerisch verschoben.

Die Grundeigentümerin wurde über diese Projektanpassung informiert und hat dieser Projektanpassung mit ihrer Unterschrift der Pläne zugestimmt. Damit wurde auf eine nochmalige Publikation und Planaufgabe verzichtet. Die Baubewilligung wurde nachfolgend im Juni 2019 erteilt. Die Netze wurden im Herbst 2019 vom 26. August 2019 bis am 29. November 2019 erstellt.

Eine Nachmessung der Netzlage im Gelände zeigt gegenüber der Lage in den unterschriebenen Plänen eine maximale Abweichung von 45 cm in Hangrichtung.

3.2.11 Zu Frage 11:

Mit einem Zusatzkredit in welcher Höhe rechnet der Regierungsrat für die 2. Bauphase, da offenbar bereits einige verteuernde Änderungen geplant sind?

Die Kosten für die von den Grundeigentümern im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingebracht und in der Folge berücksichtigten Begehren (u.a. die im Vorstosstext erwähnten Anpassung des Entwässerungssystems und der damit verbundenen Kalibervergrösserung der ohnehin geplanten Strassenabwasserleitung) können durch den bewilligten Kredit abgedeckt werden. Aus heutiger Sicht ist kein Zusatzkredit notwendig.

Auf welcher Grundlage die entsprechende Aussage im Vorstosstext - Mehrkosten von 1,5 Mio. Franken für die Anpassung der Strassenentwässerung - basiert, entzieht sich unserer Kenntnis.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (hei / ams / rom)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat